

Satzung des Österreichischen Volkssportverbandes

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Österreichischer Volkssportverband“.
2. Die Abkürzung des Namen lautet: „ÖVV“.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Wels.
4. Der Verband ist Mitglied des „Internationalen Volkssportverbandes – IVV“.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Vereinen zur Förderung des Volkssports.
2. Zweck des Verbandes ist die Betreuung der Mitgliedsvereine bei der Durchführung von Volkssportveranstaltungen. Diese Veranstaltungen ohne leistungssportlichen Charakter sollen die breite Masse der Bevölkerung zu einer ungezwungenen sportlichen Betätigung anregen und den Teilnehmern die natürliche Bewegung verschaffen, die im Zeitalter der Motorisierung und Automatisierung nötiger denn je ist. Der Verband leistet damit einen Beitrag zur Volksgesundheit.
3. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verband verfolgt mit der Förderung des Volkssportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
5. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichtete Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können Sport- und Wandervereine sein. Natürliche Personen können nicht Mitglieder sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Präsident. Soll die Aufnahme abgelehnt werden, so ist ein Beschluß des geschäftsführenden Präsidiums herbeizuführen. Dieser Beschluß ist endgültig. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben; eine Begründung ist nicht notwendig.
4. Über die Zugehörigkeit zum Verband erhalten die Mitglieder einen Ausweis (Urkunde).
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf der Urkunde bescheinigten Tag der Aufnahme.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Mitgliedsvereines, durch Austritt oder Ausschluß.
2. Die Auflösung eines Mitgliedsvereines ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres (§ 15) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Präsidenten erklärt werden. Der Beitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn er den Interessen des Verbandes grobfahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt,

- b) wenn er das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt,
 - c) wenn er seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt,
 - d) wenn er gegen diese Satzung oder gegen die, auf Grund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen verstößt.
5. Über den Ausschluß beschließt das Präsidium. Vor dem Ausschluß ist der Mitgliedsverein zu hören. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitgliedsverein schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß ist keine Berufung möglich.
 6. Mit der Auflösung des Mitgliedsvereines erlöschen alle Rechte und Pflichten, die mit der Mitgliedschaft verbunden sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt, durch seine Organe an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:
 - a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
 - b) jederzeit das Ansehen des Verbandes zu wahren,
 - c) der Beitragspflicht nachzukommen und
 - d) jede personelle Veränderung in der Vereinsvertretung dem Präsidium über den Landesverband mitzuteilen.

§ 7

Beiträge

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu entrichten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr der Aufnahme.
3. Es wird ferner eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
4. Das geschäftsführende Präsidium kann in besonderen Fällen Mitgliedsvereine für eine bestimmte Zeit von der Beitragspflicht befreien, sowie rückständige Beiträge und die Aufnahmegebühr erlassen.

§ 8

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung langjährige Präsidenten des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernennen, muss jedoch mindestens 2 Wahlperioden Präsident des Verbandes sein. Die Ehrenpräsidenten sind zu Sitzungen des Verbandes einzuladen.
2. Vereine, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben oder den Volkssport im besonderen Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

§ 9

Gliederung des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich in Landesverbände.
2. Die Mitgliedsvereine eines Landes bilden einen Landesverband. Der Landesverband wird im ÖVV vertreten durch den Vorstand, der sich aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier zusammensetzt und der mit einfacher Stimmenmehrheit von den bei der Wahl anwesenden Vereinsdelegierten des Landes auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Das Wahlergebnis ist von dem neugewählten ersten Vorsitzenden schriftlich dem Präsidium mitzuteilen.
3. Die Landesverbände haben für ihren räumlichen Bereich das Präsidium in allen Verbandsangelegenheiten zu unterstützen. Auf diese Weise sollen in weitgehender Dezentralisierung der Vorstandsaufgaben die Entscheidungen des Präsidiums und der Delegiertenversammlung vorbereitet werden.

§ 10 Verbandsbeauftragte

Zur Verfolgung der Ziele des Verbandes (§ 2) können vom Präsidium Verbandsbeauftragte bzw. Landesbeauftragte bestellt werden, insbesondere für:

1. Rechtsangelegenheiten
2. Werbung
3. Das Internationale Volkssportabzeichen
4. Terminkoordination

§ 11 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Präsidien, die Delegiertenversammlung und die Rechnungsprüfer.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Pressereferenten, dem Geschäftsführer, den Vorständen der Landesverbände (§ 9, Abs. 2) sowie den Verbandsbeauftragten bzw. Landesbeauftragten zusammen.
2. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Kassier und der Pressereferent bilden das geschäftsführende Präsidium.
3. Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle, der Delegiertenversammlung nicht vorbehaltenen, Verbandsangelegenheiten. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
4. Dem Präsidenten oder in dessen Vertretung dem Vizepräsidenten, stehen die gesamten Geschäftsführungsbefugnisse zu.
5. Der Präsident hat nur gemeinschaftlich mit dem Vizepräsidenten rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, dies gilt auch für die gerichtliche Vertretung.
6. Das geschäftsführende Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch Zuwahl, dies gilt nicht für den Präsidenten.
7. Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten oder seinem Vertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Sie besteht aus dem Präsidium und je einem stimmberechtigten Delegierten jedes Mitgliedvereins. Das Delegiertenstimmrecht ist übertragbar.
2. Die Delegiertenversammlung ist vom Präsidium jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur Delegiertenversammlung hat mindestens einen Monat vorher schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder dessen Vertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Vertreter. Die gefaßten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Leiter der Delegiertenversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

- b) Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Führung des Verbandes
 - c) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums
 - e) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
 - f) Beschlußfassung über eingereichte Anträge
 - g) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedsvereinen wegen Verfügungen und Beschlüssen des Präsidiums und bei Streitigkeiten (§ 17)
 - h) Beschlußfassung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
 - i) Auflösung des Verbandes
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Delegierten.
6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn
- a) das Präsidium dies beschließt oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder den Antrag hierzu unter Angabe des Zweckes schriftlich an das Präsidium einreicht.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei, von der Delegiertenversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist ein Kalenderjahr.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist Wels.

§ 17 Rechtsverhältnis zwischen Verband und Mitglieder

Gegen alle Verfügungen und Beschlüsse des Präsidiums, sowie bei Streitigkeiten ist die Beschwerde an die Delegiertenversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch Beschluß der Delegiertenversammlung aufgelöst werden.
2. Der Antrag zur Auflösung des Verbandes muß von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium hat unverzüglich die Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur durch schriftliche Abstimmung sämtlicher in der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes muß das gesamte Vermögen des Verbandes gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Wels, am 17. April 2010